1.62.0 Baugestaltungssatzung

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (BAUGESTALTUNGSSATZUNG)

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.62.0 "Südseite Brunnenstraße/Altenauplatz/Kaiserplatz"

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächs. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächs. Straßengesetzes vom 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283), in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächs. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.05.1982 (Nds. GVBl. S. 225) hat der Rat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. März 1983 folgende Baugestaltungssatzung und die Begründung zu dieser Vorschrift beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.62.0 "Südseite Brunnenstraße/Altenauplatz/Kaiserplatz". Dieser Bereich wird begrenzt:

im Norden: Südgrenze des Flurstückes 1/1, Flur 7, Gemarkung Pyrmont (Brunnenstraße),

im Osten: Westseite der Altenaustraße zwischen Brunnenstraße und Bathildisstraße und Ostseite der Altenaustraße bis zur Bahnhofstraße,

im Süden: Südseite Altenaustraße,

im Westen: eine nach Süden gerade verlaufende gedachte Linie zwischen der westlichen Gebäudeflucht des Hauses Kirchstraße 17 (Hotel Remmerich) bis zu dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 114/1 und die Ostgrenze der Flurstücke 114/1, 113/5, 112/5, 111/1 und der geradlinigen Verlängerung nach Süden bis zur Südgrenze des Flurstückes 107/1 - alle Flurstücke liegen in Flur 1, Gemarkung Pyrmont - .

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist, gekennzeichnet.

2. Fassaden

Für sichtbare Außenwandflächen ist nur Putz zulässig.

Folgende Farbtöne nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentöne sind für Fassaden zulässig:

von	9001 (cremeweiß)	aus Farbreihe weiß
über	1013 (perlweiß)	aus Farbreihe gelb
bis	1014 (elfenbein)	aus Farbreihe gelb.

Folgende Farbtöne nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentöne sind für gegliederte Fassaden nur zusammen mit den bereits genannten Farbtönen zulässig, um Teilflächen farblich gegeneinander abzusetzen:

von	1016 (schwefelgelb)	aus Farbreihe gelb
über	1012 (zitronengelb)	aus Farbreihe gelb
über	1027 (currygelb)	aus Farbreihe gelb
bis	6017 (maigrün)	aus Farbreihe grün.

Neu entstehende Fachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet oder verputzt werden. Bei Fassaden mit sichtbarer Fachwerkkonstruktion sind die Holzteile farblich von den übrigen Fassadenflächen abzusetzen.

Die Verwendung von:

- lasierend gestrichenem Holz
- Metallen, ohne glänzende Oberflächen

für untergeordnete Bauteile und Verkleidungen sowie für die Gestaltung der Schaufensterzone in den Gebietsteilen an Brunnenstraße, Kirchstraße und Südseite des Altenauplatzes ist zulässig.

Folgende Farbtöne für Holzfachwerke, untergeordnete Bauteile und Verkleidungen nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentöne sind zulässig:

von	8000 (grünbraun)	aus Farbreihe braun
über	8014 (sepiabraun)	aus Farbreihe braun
bis	8022 (schwarzbraun)	aus Farbreihe braun.

Die Verwendung von Sichtbeton ist nur für Balken und Stützen zulässig.

3. Schaufenster

Schaufenster sind in Bereichen außerhalb der Brunnenstraße nur im Erdgeschoß zulässig.

4. Balkone und Wintergärten an straßenseitigen Gebäudefassaden

Balkone dürfen in ihrer Größe und Proportion nur so gestaltet werden, daß die Fassadengliederung nicht beeinträchtigt wird. Sie müssen baulich mit Balkonen des darunter bzw. darüber gelegenen Geschosses und ihrer Überdachung verbunden sein, wenn sie weiter als 1,5 m vorspringen.

Wintergärten sind oberhalb der Brüstungszone zu verglasen. Die Brüstungen sind in ihrer Farbgestaltung auf die übrige Gebäudefassade abzustimmen. Es gelten die Festsetzungen zum Farbanhmen für Fassaden gemäß Ziffer 2. Hochglänzende Materialien und Farbanstriche sowie Verkleidungen, die ein anderes Material vortäuschen, sind unzulässig.

Überdachungen von Balkonen und Wintergärten sind als geneigte Dächer (Pultdächer) auszubilden.

5. Dächer

Innerhalb der überbaubaren Flächen mit Angabe der Stellung der baulichen Anlage (Planzeichen ⟷) sind Dächer nur mit einer Dachneigung zwischen 15 und 50° zulässig.

Als Dachformen sind nur das Satteldach und das abgewalmte Dach zulässig.

Als Materialien für die Dachdeckung dürfen nur kleinformatige Platten, patinierende Metalle, Dachpfannen und grüne Dachpappen verwendet werden.

Folgende Farbtöne nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentöne sind für Dachpfannen zulässig:

von	2001 (rotorange)	aus Farbreihe orange
über	3016 (korallenrot)	aus Farbreihe rot
über	8004 (kupferbraun)	aus Farbreihe braun
bis	8015 (kastanienbraun)	aus Farbreihe braun.

Wenn mehrere Gebäude zu einem Baukörper zusammengefaßt werden, dürfen die Dachneigungen benachbarter Gebäude höchstens 10° voneinander abweichen.

An den Traufen müssen die Dächer einen Überstand von 40 bis 60 cm aufweisen.

Innerhalb der übrigen überbaubaren Flächen sind außer dem Satteldach und dem abgewalmten Dach außerdem Flachdächer zulässig, jedoch nur als bepflanzte Dachflächen.

6. Werbeanlagen, Warenautomaten

Werbeanlagen sind im Geltungsbereich der Satzung nur an der Stätte der Leistung auf den den Straßen zugewandten Gebäudefas-

saden zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist das Grundstück Brunnenstraße/Ecke Kirchstraße.

Unzulässig sind:

- Großflächenwerbung mit einer Fläche von mehr als 4,0 m²
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Lichtwerbung in grellen Farben.

Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) sind nur am Erdgeschoß eines Gebäudes zulässig.

Parallel zur Gebäudefassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) sind in den Gebietsteilen an der Brunnenstraße, der Kirchstraße und an der Südseite des Altenauplatzes nur am Erd- und 1. Obergeschoß, in den Gebietsteilen an der Nordseite des Altenauplatzes an der Altenaustraße zwischen Altenauplatz und Kaiserplatz und an der Nordseite des Kaiserplatzes nur am Erdgeschoß zulässig.

An Baudenkmälern sind Werbeanlagen oberhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses nicht zulässig. Die Werbeanlagen sind so zu gestalten, daß die Gliederung der dahinterliegenden Gebäudefassade sichtbar bleibt (z. B. Einzelbuchstaben).

- Warenautomaten sind in Vorgärten nicht zulässig.

7. Garagen

Für die Gestaltung von Garagen gelten die Festsetzungen für Fassaden gemäß Ziffer 2 zu Materialien und Farbgestaltung sowie die Festsetzungen für Dächer gemäß Ziffer 5 zu Dachneigung und Materialien für die Dachdeckung.

Bei freistehenden Garagen sind Flachdächer zulässig.

8. Sonstige bauliche Anlagen

Stellplätze und Zufahrten sind zu pflastern.

Mülltonnenstandplätze und Mülltonnenschränke sind in die Gebäude oder Einfriedungen so einzubeziehen, daß sie nicht als gesonderte bauliche Anlage in Erscheinung treten.

9. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

In den Gebietsteilen an der Nordseite des Altenauplatzes, an der Altenaustraße zwischen Altenauplatz und Kaiserplatz und an der Nordseite des Kaiserplatzes sind die nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Vorderfront des Gebäudes als Vorgärten (Ziergarten) oder wie die öffentliche Verkehrsfläche zu gestalten.

Nicht überbaute Teile des Blockinnenraumes zwischen Altenauplatz und Kaiserplatz sind, soweit sie für eine andere zulässige Nutzung nicht erforderlich sind, zu begrünen. Zulässig sind nur

- kleinkronige Bäume
- Sträucher
- bodendeckender Bewuchs.

10. Einfriedungen

Die Einfriedung von Vorgärten ist unzulässig.

Private Freiflächen (Gärten) sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche einzufrieden. Die Höhe dieser Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten.

Als Einfriedungen sind nur zulässig:

- Zäune aus senkrechtstehenden Latten
- Hecken
- Metallgitter
- Drahtzäune in Verbindung mit Hecken
- Natursteinmauern, allein oder in Verbindung mit Zäunen, Metallgittern oder Hecken.

11. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 97 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der Ziffern 2 - 10 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

Bad Pyrmont, 17. März 1983

Lange
stv. Bürgermeister

Müller
Stadtdirektor

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Auflagen
Landkreis Hameln-Pyrmont
Oberkreisdirektor
Az.: 61.2 - 11.62.0-62-28/83
Hameln, den 09. Aug. 1984
Im Auftrage

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN 1.62.0 »SÜDSEITE BRUNNENSTRASSE/ ALTENAUPLATZ/KAISERPLATZ«

